

23.06.23

AV

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 22. Juni 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 20/7242 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften

– Drucksache 20/6315 –

mit beigegeführten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.07.23

Erster Durchgang: Drs. 74/23

1. Artikel 1 § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von der Tatsache, dass eine nach Absatz 1 erforderliche Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurde, hat sie den Antragsteller unter Setzen einer angemessenen Frist aufzufordern, die Angabe ordnungsgemäß zu machen. Die Gewährung des Vorteils kann ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller der Anordnung nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt. In der Anordnung nach Satz 1 ist der Antragsteller über die Rechtsfolgen nach Satz 2 zu belehren.“

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung der GAPInVeKoS-Verordnung

Die GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BA nz AT 19.12.2022 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 6 bis 12.
2. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10“ durch die Wörter „§ 9 Nummer 1, 5, 6 bis 8“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10“ durch die Wörter „§ 9 Nummer 1, 5, 6 bis 8“ ersetzt.